

## Schutz- und Hygienekonzept der Balance PartnG

Zum Schutz unserer Klienten und Mitarbeiter/-innen vor einer weiteren Ausbreitung des Covid-19 Virus verpflichten wir uns, die folgenden Infektionsschutzgrundsätze und Hygieneregeln einzuhalten. Für das Unternehmen liegt ein Pandemieplan vor, welcher die vorgestellten Regeln vertieft.

### Ansprechpartner zum Infektions- bzw. Hygieneschutz

**BALANCE. Uta Riedel & Nancy Kaatzsch (Sozialpädagogen) PartnG**

Fachbereiche Uta Riedel

#### Geschäftsleitung

Uta Riedel  
Zwickauer Straße 292  
09116 Chemnitz  
Tel.: 0371 / 27 23 22 58

#### Sozialmanagement

Jörg Weise  
joerg.weise@balance-in-chemnitz.de  
Tel.: 0151-23066103

#### Gesundheitsamt Chemnitz

Bürgertelefon 0371 488-5321  
Ansprechpartner bei Kontakt mit  
Infizierten: 0371 488-5302

### Grundsätzlich ist Folgendes einzuhalten:

(siehe SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales)

- Wir stellen den Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen sicher
- In Zweifelsfällen, in denen der Mindestabstand nicht sicher eingehalten werden kann stellen wir medizinische Mund-Nasen-Bedeckungen zur Verfügung und tragen diese.
- Personen mit Atemwegssymptomen (sofern nicht vom Arzt z.B. abgeklärte Erkältung) halten wir vom Betriebsgelände etc. fern.
- Bei Verdachtsfällen wenden wir ein festgelegtes Verfahren zur Abklärung an (z.B. bei Fieber)
- **Der Zutritt zu den Einrichtungen ist für Mitarbeiter nur mit 3G Nachweis möglich!**
- **Der Zutritt zu den Einrichtungen ist für Besucher nur mit 3G Nachweis und nur in der Pandemiestufe Grün und Gelb möglich!**

#### 1. Maßnahmen zur Gewährleistung des Mindestabstands von 1,5 m

- Unterweisung der Mitarbeiter/-innen über die Abstandsregeln
- Aushang Hinweisschilder auf dem Betriebsgelände
- Kontrolle der Einhaltung der Abstandsregeln
  - Büroräume in den TG max. 5 Personen
  - Büroraum WG 6 Raben max. 10 Personen
  - Gruppenraum Zwickauer Str. EG. max. 5 Personen
- Stuhl und Tischgruppen werden entsprechend der Abstandsregeln aufgestellt.

#### 2. Mund-Nasen-Bedeckungen und Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

- Sicherstellung, dass Mitarbeiter/-innen Mund-Nasen-Bedeckungen bei öffentlichen Kontakten tragen.
- an Arbeitsplätzen und in Situationen, in denen die Einhaltung der Abstände erschwert ist (z.B. Elterngespräche) werden vorrangig keine Mitarbeiter/-innen mit Vorerkrankungen, insbesondere mit bestehenden Atemwegserkrankungen wie z.B. Asthma (Risikogruppen) beschäftigt.
- Hinweis an Kunden, Eltern, Lieferanten, etc. dass zum Eigenschutz / Schutz unserer Mitarbeiter/-innen eine Mund-Nasen-Bedeckung geboten ist.
- Schulung der Mitarbeiter/-innen über die richtige Anwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung
- Bereitstellung von geeigneter Mund-Nase-Bedeckungen für Mitarbeiter/-innen und Klienten
- Nutzung von ausschließlich personenbezogenen Schutzausrüstungen (Mund-Nasen-Bedeckungen)
- Mund-Nasen-Bedeckungen sind beim Transport von Personen in PKWs zu tragen. Für Fahrer gilt unabhängig davon die StVO (§23 Absatz 4 Satz 1 StVO).

### 3. Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle

- Beschäftigte mit entsprechenden Symptomen (z.B. Fieber) werden aufgefordert, das Betriebsgelände zu verlassen bzw. zuhause zu bleiben
- Betroffenen Personen werden aufgefordert, sich umgehend an einen Arzt oder das Gesundheitsamt zu wenden
- Um bei bestätigten Infektionen Personen zu ermitteln und zu informieren, bei denen durch den Kontakt mit der infizierten Person ebenfalls ein Infektionsrisiko besteht, dienen Zutritts-kontrollisten und Dienstpläne als Nachverfolgungsmöglichkeit.
- Mitarbeiter mit Verdachtsfällen im engeren Personenkreis dürfen ohne negativen Testnachweis die Einrichtung nicht betreten.
- Zur Vorbeugung und Abklärung von Verdachtsfällen können Schnelltest durch medizinisches oder zertifiziertes Personal durchgeführt werden.

### 4. Handhygiene

- Aushang von Anleitungen zur Handhygiene sind angebracht
- Bereitstellung von Spendern mit Desinfektionsmitteln zur Handdesinfektion.
- Unterweisung der Mitarbeiter zur Handhygiene und Schulung der Mitarbeiter zur richtigen Nutzung und Entsorgung von Einweghandschuhen
- Bereitstellung von hautschonender Seife
- Bereitstellung von Papierhandtüchern zur Einmalbenutzung (keine Handtrockner)
- Bereitstellung von Einweghandschuhen in sensiblen Bereichen

### 5. Steuerung und Reglementierung des Mitarbeiter- und Personenverkehrs

(Nach § 28b Absatz 1 IfSG )

- Beschäftigte und auch die Arbeitgeber selbst, dürfen die Arbeitsstätte nur betreten, wenn sie einen Nachweis mit sich führen, der den Status genesen, geimpft oder getestet (3G-Nachweis) belegt. Ausnahmen sind ausschließlich
  - für die Wahrnehmung von Testangeboten in der Arbeitsstätte, die der Erlangung eines Testnachwachweises dienen
  - für die Wahrnehmung von Impfangeboten in der Arbeitsstättevorgesehen. Die 3G-Nachweispflicht gilt auch für Beschäftigte, die sich aus medizinischen Gründen, nicht impfen lassen können.
- Es ist eine effiziente betriebliche Zutrittskontrolle erforderlich, die eine lückenlose Umsetzung der Nachweispflicht zum Status geimpft, genesen oder getestet sicherstellt.
- Wenn der Arbeitgeber den Genesenennachweis oder den Impfnachweis einmal kontrolliert und diese Kontrolle dokumentiert hat, können Beschäftigte mit gültigem Impf- oder Genesenennachweis anschließend grundsätzlich von den täglichen Zugangskontrollen ausgenommen werden. Allerdings müssen die Beschäftigten und auch Arbeitgeber selbst den Impf- /Genesenen-/Testnachweis (z.B. im Spind) für Kontrollen der zuständigen Behörde bereithalten.
- Nachweise können von den Beschäftigten auch beim Arbeitgeber hinterlegt werden. Diese Hinterlegung ist freiwillig.

### 6. Arbeitsplatzgestaltung

- Büroarbeitsplätze sind so gestaltet, dass Mitarbeiter/-innen ausreichend Abstand zu anderen Personen halten können (mind. 1,5 m)
- Nutzung freier Raumkapazitäten für Besprechungen.
- Bereitstellung von Schutzhandschuhen und Desinfektionsmitteln

### 7. Meetings und Gruppenangebote

- Reduzierung von Präsenzveranstaltungen (z.B. Mitarbeiterbesprechungen, Supervision) auf ein Minimum
- Zurverfügungstellung technischer Alternativen wie Telefon- oder Videokonferenzen (Skype, Nextcloud)

- Bei unbedingt notwendigen Präsenzveranstaltungen ist ein ausreichender Abstand zwischen den Teilnehmern sicherzustellen.
8. **Arbeitszeit- und Pausengestaltung**
- Innerbetriebliche Personenkontakte sind zu verringern, bereichsübergreifende Angebote auf ein Minimum zu reduzieren. (z.B. Psychologen)
9. **Zutritt betriebsfremder Personen zu Arbeitsstätten und Betriebsgelände**
- Zutritt betriebsfremder Personen sind nach Möglichkeit auf ein Minimum zu beschränken und bedürfen der Voranmeldung. Entsprechend der Allgemeinverfügung kann der Zutritt untersagt werden.
  - Kontaktdaten betriebsfremder und Teamfremder Personen beim Betreten/Verlassen des Betriebsgeländes sind zu dokumentieren.
  - Betriebsfremde sind über die Maßnahmen, die aktuell im Betrieb hinsichtlich des Infektionsschutzes vor SARS-CoV2 gelten, zu Informieren (durch Aushänge)
  - Der Zutritt ist nur mit einem aktuellen 3G Nachweis möglich
10. **Sanitärräume, Küchen und Pausenräume**
- Zurverfügungstellung von hautschonender Flüssigseife und von Einweghandtüchern zur Reinigung der Hände
  - Anpassung und Dokumentation der Reinigungsintervalle
  - Regelmäßige Reinigung von Türklinken und Handläufen.
  - Sicherstellung eines ausreichenden Abstands in Pausenräumen.
  - Nutzung von Einweghandtücher z.B. in Kantinen, Teeküchen etc.
11. **Unterweisung der Mitarbeiter und aktive Kommunikation**
- Unterweisung der Mitarbeiter/-innen über die Hygiene- und Abstandsregeln
  - Aushang und Hinweisschilder zu Hygieneregeln auf dem Betriebsgelände
  - Kontrolle der Einhaltung der Abstandsregeln
  - Aktive Kommunikation der eingeleiteten Präventions- und Arbeitsschutzmaßnahmen im gesamten Betrieb
  - Unterweisung der Führungskräfte (Teamleiter)
  - Benennung einheitlicher Ansprechpartner
  - Kontrolle der Einhaltung des betrieblichen Hygienekonzepts
  - Benennen eines geeigneten Ansprechpartners für die Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzeptes
12. **Betriebsinterne Corona Tests**
- Für beschäftigte, die an ihrem Arbeitsplatz präsent sind, besteht das Angebot mindestens zweier kostenlosen Schnelltest pro Woche.
  - Beschäftigte sind verpflichtet, sich zweimal wöchentlich auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 zu testen oder testen zu lassen. Die Tests sind vom Arbeitgeber für den Arbeitnehmer kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Der Nachweis über die Testung ist für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren.
  - Betriebsinterne Test dürfen nur von unterwiesenen Mitarbeitern durchgeführt werden. Diese sind auch für die Protokollierung verantwortlich.
13. **Corona Schutzmaßnahmen im schulischen Kontext SchulKitaCoVo**
- (§3) Personen ist der Zutritt untersagt, wenn Sie nicht dreimal wöchentlich im Abstand von zwei Tagen durch einen Test nachweisen, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 besteht. Das Zutrittsverbot gilt nicht,
    - ... wenn unmittelbar nach dem Betreten des Geländes ein Test auf SARS-CoV-2 vorgenommen wird,
    - ... für die Schüler der Schule. Zeigen diese mind. ein Symptom einer SARS-CoV Erkrankung, ist ihnen der Zutritt zur Einrichtung erst zwei Tage nach dem letzten Auftreten eines Symptoms gestattet
    - ... für Ämter und Behörden

- Verläuft ein Test positiv, oder treten Symptome einer SARS-CoV-2 Erkrankung auf, ist diese Person in einem separaten Raum unterzubringen und durch Sorgeberechtigte abholen zu lassen. Das Gesundheitsamt ist zu informieren.
- Es ist sicherzustellen, dass Oberflächen und Gegenstände nach oben genannten Zusammenkünften gründlich gereinigt und desinfiziert werden. Für eine ausreichende Menge an Handreinigungs- und Handdesinfektionsmittel ist Sorge zu tragen.

#### 14. Sonstige Arbeitsschutz- und Hygienemaßnahmen

- Regelmäßige Belüftung der Büro- und Aufenthaltsräume. Insbesondere nach dem Zutritt durch Betriebsfremde Personen.
- Aushang der Hygieneregeln im gesamten Gebäude
- regelmäßige und in kurzen Abständen durchzuführende Reinigung aller häufig berührten Flächen (Türklinken und -griffe, Handläufe, Handterminals, Armaturen)
- Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung
- Einbindung des Betriebsarztes und des Sicherheitsbeauftragten des Unternehmens

#### 15. Abschließende Hinweise: Aufbewahrung und Aushang

- Schutz- und Hygienekonzept zur Vorlage und Einsicht aufbewahren
- Schutz- und Hygienekonzept für alle sichtbar im Gebäude aushängen

Chemnitz, den 23.11.2021  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift